



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

22. Oktober 1990

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Magisterstudium des Faches
Regionalwissenschaften Nordamerika
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 12. Oktober 1990

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität

Regina-Pacts-Weg 3, 5300 Bonn 1

Universität Bonn

ronn

Ordnung
für das Magisterstudium des Faches
Regionalwissenschaften Nordamerika
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 12. Oktober 1990

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 926) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV. NW. S. 144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel. des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Ma.gisterprüfung
- 12 Studienplan
- 13 Studienberatung
- 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- 15 Einführungsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. S. 603) in der Fassung vom 10.07.1990 (GABI. NW. S. 534) das Studium des Faches Regionalwissenschaften Nordamerika an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Hauptfach.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 66 Abs. 2 WissHG und § 7 Abs. 7 MPO bleiben unberührt.

§ 3

Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium der Regionalwissenschaften Nordamerika setzt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch der Gymnasialen Oberstufe bei fünf bis sieben Jahren Englischunterricht und einer guten Abschlußnote entsprechen.
- (2) Ein Placement Test vor Studienbeginn gibt den Studenten Aufschluß über den Stand ihrer praktischen englischen Sprachkenntnisse. Studenten mit erheblichen sprachpraktischen Mängeln werden gezielt in einsemestrige Foundation Courses mit Leistungsnachweisen eingestuft.
- (3) Voraussetzung für das Studium der Regionalwissenschaften Nordamerika ist Interesse an den unter § 7 aufgeführten Fächern des Wahlpflichtbereichs und die Bereitschaft zur interdisziplinären Arbeit.
- (4) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Magisterprüfung, und zwar gemäß § 9 Abs. 2 MPO

- (a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- (b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- (c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Bei Studenten aus nichteuropäischen Kulturkreisen kann gemäß § 9 Abs. 4 MPO auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichtet werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium, das sich in Studienjahre gliedert, kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Fach Regionalwissenschaften Nordamerika kann nur als Hauptfach studiert werden und gehört zu der Fächergruppe Anglistik. Aus dieser Fächergruppe darf als Nebenfach nur ein Fach gewählt werden. Das Fach Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur ist als Nebenfach nicht zugelassen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.

(3) Auf diese Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse (vergl. § 3 Abs. 1 und 4) erworben werden, nicht angerechnet (§ 3 Abs. 2 MPO).

(4) Der Studienumfang beträgt ca. 80 Semesterwochenstunden (d. h. wöchentliche Lehrveranstaltungen über die Dauer eines Semesters, SWS).

(5) Auf Lehrveranstaltungen, in denen der Studierende Leistungsnachweise zu erwerben hat, entfallen ca. 53-57 SWS. Im Umfang von 29 SWS kann der Studierende nach seinen Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 6

Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt wird.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Fach Regionalwissenschaften Nordamerika gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- A. Amerikanistik/Kanadistik: Literaturwissenschaft
- B. Amerikanistik/Kanadistik: Sprachwissenschaft
- C. Wirtschaftswissenschaften
- D. Wahlpflichtfächer: der Studierende soll die seinem Nebenfach gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 3 MPO entsprechende Fächergruppe wählen:
 - 1. Politische Wissenschaft, Rechtswissenschaften, Geschichte, Kirchengeschichte,
 - 2. Wirtschaftsgeschichte, Soziologie, Geographie, Kunstgeschichte. •
- E. Sprachpraxis

Im straffer gegliederten Grundstudium wird eine Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen der beteiligten Fächer und in die interdisziplinäre Arbeit des Studiengangs geboten. Im Hauptstudium sollen sich die Studierenden schwerpunktmäßig mit den Fragestellungen und Inhalten des Faches Regionalwissenschaften Nordamerika beschäftigen.

(2) Im Hinblick auf eine spätere berufliche Verwendung wird mindestens ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Region Nordamerika dringend empfohlen. Die Universität wird Gelegenheiten für einen mit dem Studium abgestimmten Aufenthalt nachweisen.

§ 8

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Die interdisziplinären Jahreskurse stehen im Mittelpunkt des Studiengangs. In ihnen wirken die beteiligten Fächer zusammen. Historisch, regional und thematisch gegliedert, vermitteln die Jahreskurse den Studierenden fächerübergreifende Zusammenhänge. Sie werden mit Leistungsnachweisen abgeschlossen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an den mit Leistungsnachweisen verbundenen weiterführenden Lehrveranstaltungen ist.

(3) Übungen, Proseminare und Lektürekurse dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Die Studenten üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(4) In Haupt- und Oberseminaren sowie in interdisziplinären Kolloquien erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

(5) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit, erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten des amerikanischen und kanadischen Englisch.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium ist auf zwei Studienjahre (vier Semester) berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 SWS, darunter folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind:

- | | |
|--|---------|
| 1. Interdisziplinärer Jahreskurs (Basic Course) | (8 SWS) |
| 2. Wirtschaftswissenschaften (Grundkurs Volkswirtschaftslehre) | (6 SWS) |
| 3. Literaturwissenschaft: Amerikanistik/Kanadistik | |
| a) Einführung in die Literaturwissenschaft | (4 SWS) |
| b) Proseminar | (2 SWS) |
| 4. Sprachwissenschaft: Amerikanistik/Kanadistik | |
| a) Einführung in die Sprachwissenschaft | (3 SWS) |
| b) Proseminar | (2 SWS) |

5. Wahlpflichtfächer
zwei Übungen und ein Proseminar aus der gewählten Wahlpflichtfächergruppe (6 SWS)
6. Sprachpraxis
 - a) je nach Sprachkenntnissen Foundation Courses (bis zu 6 SWS)
 - b) Integrated Language Course I Use of Spoken American and Canadian English (3 SWS)
 - c) Integrated Language Course II (3 SWS)

Der Leistungsnachweis im interdisziplinären Jahreskurs und in den sonstigen Übungen wird in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren erworben. In zweien der drei Proseminare ist Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises neben der regelmäßigen Teilnahme in jedem Falle die Anfertigung einer Hausarbeit. In diesen beiden Proseminaren wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Im dritten Proseminar wird ein unbenoteter Leistungsnachweis aufgrund regelmäßiger Teilnahme und weiterer Arbeiten erteilt. Im übrigen legt der jeweilige verantwortliche Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung Bedingungen für die Erteilung des Leistungsnachweises fest und teilt dies den Teilnehmern mit. Die Studierenden können frei wählen, in welchem der Proseminare sie die benoteten Leistungsnachweise erwerben wollen.

(2) Die Wahlpflichtveranstaltungen sind durch weitere Veranstaltungen eigener Wahl im Umfang von rund 3 SWS aus den Gebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Wahlpflichtfächer (3-5) zu ergänzen.

(3) Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums bauen nach Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen Sie in den einzelnen Bereichen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden. Die Zulassung zu 3b und 4b sowie zu dem Proseminar unter Nummer 5 setzt die erfolgreiche Teilnahme an 1 (Interdisziplinärer Jahreskurs) voraus. Die Zulassung zu 3b setzt außerdem die erfolgreiche Teilnahme an 3a voraus; die Zulassung zu 4b setzt die erfolgreiche Teilnahme an 4a voraus. Die Teilnahme an 6b setzt die Teilnahme am "Placement Test" mit dem Nachweis guter Englischkenntnisse voraus. Für die Zulassung zu 6c ist die erfolgreiche Teilnahme an 6b Voraussetzung.

(4) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums setzt ein Studium im Umfang von etwa 40 SWS voraus, die im Studienbuch nachzuweisen sind. Die Bescheinigung über den erfolg-

reichen Abschluß des Grundstudiums erfolgt nach Vorlage der Leistungsnachweise aus den unter § 9 (1) genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dem von ihm Beauftragten ausgestellt.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist in der Regel auf zwei Studienjahre (vier Semester) berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von rund 40 SWS, darunter folgende Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erwerben sind:

1. Ein interdisziplinärer Jahreskurs im dritten Studienjahr (4 SWS). Insgesamt vier jeweils zwei-stündige Hauptseminare aus den Bereichen Literaturwissenschaft: Amerikanistik/Kanadistik; Sprachwissenschaft: Amerikanistik/Kanadistik; Wirtschaftswissenschaften und Wahlpflichtfächer. Drei der Hauptseminare erfordern einen benoteten Leistungsnachweis. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis sind regelmäßige Teilnahme sowie eine Hausarbeit.
2. Eine zwei-stündige Übersetzungsübung "Translation for Examination Candidates" oder "Translation and Vocabulary" sowie eine weitere sprachpraktische Übung "Essay Writing" oder "Advanced Language Practice".
3. Die Wahlpflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen eigener Wahl im Umfang von 24 SWS zu ergänzen. Von diesen sollten mindestens 2 SWS in den Bereich Wirtschaftswissenschaften fallen; circa 12 SWS sollen in den Bereich der gewählten Wahlpflichtfächergruppe fallen; 10 SWS sollen in die Bereiche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Sprachpraxis fallen.
4. Die Zulassung zu den Hauptseminaren und den Sprachübungen für Fortgeschrittene setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus.
5. Wird als Nebenfach das Fach Anglistik/Englische Sprache und Mittelalterliche Literatur oder Anglistik/Neuere Englische Literatur gewählt, so ist besonders darauf zu achten, daß jede Lehrveranstaltung und insbesondere jeder

Eluuptseminarschein nur einmal angegeben werden kann. Es sind in diesem Falle ca . 120 SWS nachzuweisen. Dies betrifft vor allem den Nachweis weiterer Vorlesungen, Proseminara re und wissenschaftlicher Übungen. Sie sollen sich in angemessenem Verhältnis auf die gewählten beiden Fächer verteilen.

§ 11

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Vorbildungsnachweis besitzt,
2. die in § 3 Abs. 1 und 4 der Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt,
3. an den in §§ 9, 10 der Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben ha t,
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweit hörer zugelassen i st.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Regionalwissenschaften Nordamerika besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
2. zwei KI ausurena rbeiten sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Sie wird entweder im Bereich der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft geschrieben, sollte aber eine interdisziplinäre Fragestellung zum Thema haben. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Regionalwissenschaften Nordamerika in angemessener Zeit selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan n beauftragt einen für da s Fach zuständigen Professor oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät, ein Thema zu stellen, da s dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt. 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Für die Bewertung

sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Gedankenführung und sprachliche Form. Für das Verfahren im übrigen wird auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(4) Eine der beiden Klausuren wird entweder im Bereich der Literaturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft geschrieben. In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Sie wird in englischer Sprache abgefaßt. Die zweite Klausurarbeit wird entweder im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder im Bereich der Wahlpflichtfächer geschrieben. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 14 MPO verwiesen.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten und im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Der Kandidat soll dabei Gelegenheit haben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Gebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen Gegenständen dieser Gebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Er soll sich dabei zusammenhängend äußern. Die Aufgaben sind zwar den Kandidaten angegebenen Gebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken und müssen Aufschluß darüber geben, in welchem Maße der Kandidat Zusammenhänge erkennt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die Prüfung kann teilweise in englischer Sprache stattfinden. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 13 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Der besondere interdisziplinäre Charakter des Faches macht eine intensive individuelle Studienberatung nötig. Sie wird durch die hauptamtlich Lehrenden des Faches Regionalwissenschaften Nordamerika angeboten und erfolgt in den angekündigten Sprechstunden.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in, einem Studiengang Regionalwissenschaften Nordamerika (Fach i.S. von § 11 MPO) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und da bei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet. .

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hoch-

schulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An Stelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 - 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellung im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1 - 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 15 Einführungsbestimmungen

Für diesen Studiengang wird, beginnend mit dem Studienjahr 1990/ 91, ein Lehrangebot für das 1. und 2. Fachsemester bereitgestellt. Das Lehrangebot wird in den Folgesemestern erweitert, bis mit dem Sommersemester 1994 ein vollständiges Lehrangebot bereitgestellt ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 15.08.1990.

Bonn, den 12. Oktober 1990

K. Fleischhauer
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Fleischhauer

Studienplan: Fach Regionalwissenschaften Nordamerika
(Beispiel als Vorschlag)

Grundstudium

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen	SWS	Veranstaltungen nach eigener Wahl
1. Jahr		
Interdisziplinärer Jahreskurs (2-semestrig)		Veranstaltungen aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer (3 SWS). Vornehmlich in 2.-4. Fachsemester
Grundkurs Volkswirtschaftslehre I	8	
Einführung in die Literaturwissenschaft	2	
Einführung in die Sprachwissenschaft	4	
ggf. Foundation Course	3	
Integrated Language Course I & Use of Spoken English	2-6	
Übung aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer	3	
	2	
	— —	
	22-28	
2. Jahr		
Grundkurs Volkswirtschaftslehre II	4	
Literaturwissenschaftliches Proseminar	2	
Sprachwissenschaftliches Proseminar	2	
Integrated Language Course II	3	
Übung und Proseminar aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer	4	
	— —	
	15	
Hauptstudium		
3. Jahr		
Interdisziplinärer Jahreskurs (2-semestrig)	4	
2 Hauptseminare aus den Bereichen Literatur- bzw. Sprachwissenschaft oder Wahlpflichtfächer	4	
Sprachpraktische Übung	2	
	10	Vorlesung aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften (2 SWS)
		12 SWS Veranstaltungen im Bereich Wahlpflichtfächer
		10 SWS Veranstaltungen im Bereich Literatur-/ Sprachwissenschaft oder Sprachpraxis verteilt auf 4 Semester.
4. Jahr		
Seminar aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften	2	
1 Hauptseminar aus den Bereichen Literatur-/Sprachwissenschaft/Wahlpflichtfächer	2	
Sprachpraktische Übung	2	
	— —	
	6	
